

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 18. Februar 2014

**Bericht und Antrag
betreffend**

3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Im September 2013 kam die Vorlage des Einwohnerrates betreffend Abschaffung der Gemeindebeihilfe zur Volksabstimmung und wurde knapp abgelehnt. Das Postulat von Walter Herrmann (FDP) vom 15. November 2013 "Der Gemeinderat wird verpflichtet, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zu einer angemessenen Reduktion der Gemeindebeihilfe vorzulegen" wurde an der Einwohnerratssitzung vom 22. Januar 2014 mit 10 zu 7 Stimmen überwiesen.

Der Gemeinderat ist in der Mehrheit der Meinung, dass wieder eine gemeinderätliche Vorlage zur Reduktion der Gemeindebeihilfe vom 9. April 2013 dem Einwohnerrat vorgelegt werden soll. Die Minderheit ist der Meinung, dass die Mehrheit des Einwohnerrates die Vorlage abgewiesen hat und dies berücksichtigt werden soll.

2. Verfahrensausrichtung der Gemeindebeihilfe

Das Prozedere zur Auslösung der Gemeindebeihilfe läuft wie folgt ab: Die Einwohnerkontrolle (EWK) erhält vom kantonalen Sozialversicherungsamt die Listen der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. In den entsprechenden Verfügungen sind die Vermögenswerte ersicht-

lich. Gemäss Ziffer 3 der Verordnung (NRB 831.300) entfällt die Bezugsberechtigung bei Betagten, die keinen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben. Deshalb stellt die EWK eine Liste der potenziell berechtigten Bezügerinnen und Bezüger dem Sozialreferat der Gemeinde zu, welches den Altersheimen Neuhausen am Rheinfluss die Liste weiterleitet. Die Heimleitung überprüft die Berechtigung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich Nutzen der Beihilfe. Fehlt dieser, wird an diese Personen keine weitere Gemeindebeihilfe mehr ausgerichtet. Aufgrund dieser genauen Überprüfung durch drei Instanzen und der alle zwei Jahre stattfindenden EL-Revision, wird die Möglichkeit einer missbräuchlichen Auszahlung von Gemeindebeihilfe minimiert.

Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich (Juni und Dezember). Der administrative Aufwand zur Bewirtschaftung der Gemeindebeihilfe ist im Vergleich zum Auszahlungsbetrag zu hoch.

3. Massnahmen zur Anpassung der Gemeindebeihilfe

3.1. Erhöhung der Schwelle, die zur Berechtigung zum Bezug der Gemeindebeihilfe führt

Das Prozedere bis zur Auszahlung der Gemeindebeihilfe ist wie oben erwähnt zu aufwändig in der Handhabung. Die Einwohnerkontrolle bewirtschaftet die Liste der Empfängerinnen und Empfänger und muss sie je nach deren Lebenssituation verändern, ergänzen und anpassen. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass potenzielle Anwärterinnen und Anwärter in Zukunft - analog des Bezuges von Sozialhilfe in der Gemeinde oder Ergänzungsleistungen im Kanton - einen offiziellen Antrag auf Gemeindebeihilfe mit den dazu gehörenden Dokumenten wie Wohnsitzbescheinigung, Verfügung für Ergänzungsleistungen und aktuellen Kontoauszügen stellen. Die persönlich gestellten Anträge werden vom Sozialdienst in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle jährlich überprüft.

Gemäss Art. 5 der Verordnung (NRB 831.300) erfolgt die Auszahlung der Gemeindebeihilfe in halbjährlichen Raten. Sollte die Auszahlung der Gemeindebeihilfe nur noch auf persönlichen Antrag hin erfolgen, ist der Wechsel zu einer einmaligen Auszahlung angebracht. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass die Auszahlung der Gemeindebeihilfe jeweils gegen Ende Jahr hin veranlasst wird.

3.2. Reduktion des Betrages der Gemeindebeihilfe

Um den Gesamtbetrag der Gemeindebeihilfe zu reduzieren, schlägt der Gemeinderat folgende Kürzung der Gemeindebeihilfe vor:

Personengruppe	Menge	Bis Ende 2012	Ab 2015	Spareffekt
Einzelpersonen	130	1'000.-- 130'000.--	600.-- 78'000.--	52'000.--
Ehepaare, eingetragene Partner- schaften	11	1'500.-- 16'500.--	900.-- 9'900.--	6'600.--
Kinder von Bezüge- rinnen und Bezügern	1	800.--	500.--	300.--
Spareffekt total				58'900.--

Mit diesem Vorschlag sollte eine Reduktion von gegen Fr. 60'000.-- im Jahr erreicht werden. Da der Bezug der Gemeindebeihilfe mittels Antrag erfolgen wird, wird damit gerechnet, dass die Antragstellung für einige Personen zu aufwändig werden könnte. Mit dieser Massnahme wird die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger insgesamt reduziert.

3.3. Bezug der Gemeindebeihilfe von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern

Diskutiert wurde auch Massnahme, den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern grundsätzlich keine Gemeindebeihilfe mehr auszurichten. Dies mit der Begründung, dass im Heim die Sicherstellung der persönlichen Bedürfnisse garantiert sei. Zudem wird von den Ergänzungsleistungen ein Freibetrag für Taschengeld, Kleider, Coiffeur etc. gewährt. Eine Mehrheit des Gemeinderates ist jedoch der Meinung, dass auch betagte, im Heim wohnhafte Personen gegen Ende des Jahres einen erhöhten finanziellen Bedarf haben, z.B. für den Kauf eines Wintermantels oder von Weihnachtsgeschenken für die Familie. Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass in allen Alterskategorien Gründe für oder gegen eine Gemeindebeihilfe vorhanden sind. Er möchte deshalb keine Gruppe explizit davon ausschliessen. Weiterhin wird der persönliche Nutzen dieser Beihilfe mit Hilfe der Heimleitungen überprüft und je nach Resultat auch gestrichen.

4. Gesetzliche Anpassung von Art. 2 der Verordnung (NRB 831.300)

In Art. 2 der Verordnung (NRB 831.300) ist die Bezugsberechtigung definiert. Bezugsberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn sie insgesamt 10 Jahre und Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie insgesamt 20 Jahre in Neuhausen am Rheinflall wohnhaft sind. Dieser Artikel könnte eine Diskriminierung einer Gruppe darstellen und die Gefahr beinhalten, bei einer Anfechtung rechtlich nicht standhalten zu können. Der Gemeinderat schlägt deshalb die Variante vor, dass bezugsberechtigt ist, wer während zehn Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall wohnhaft ist. Somit würde auch das "insgesamt" entfallen. Die Voraussetzung des "insgesamten Aufenthalts" ist mühsam zu handhaben, vor allem bei Bezügerinnen und Bezügern mit häufigem Wohnsitzwechsel.

5. Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezüger einer Kant. Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente</p> <p>Vom 14. Februar 1990¹</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall richtet an alle Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall richtet an alle Einwohnerinnen⁵ und Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.</p>
<p>Art. 2</p> <p>² Bezugsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn sie insgesamt 10 Jahre - Ausländerinnen und Ausländer⁴, wenn sie insgesamt 20 Jahre in Neuhausen am Rheinflall wohnhaft sind. 	<p>Art. 2</p> <p>Bezugsberechtigt ist, wer während 10 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall wohnhaft gewesen ist.⁵</p>
<p>Art. 3</p> <p>Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelpersonen Fr. 15'000.-- - Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen⁴ Fr. 20'000.-- <p>übersteigt sowie für Betagte, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim).</p> <p>Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.</p>	<p>Art. 3⁵</p> <p>¹Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelpersonen Fr. 15'000.--; b) Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen⁴ Fr. 20'000.-- übersteigt; c) Betagten, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim). <p>²Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.</p>
<p>Art. 4</p> <p>Die Gemeindebeihilfe beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelpersonen Fr. 1'000.-- pro Jahr - für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen⁴ Fr. 1'500.-- pro Jahr - für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 800.-- pro Jahr 	<p>Art. 4⁵</p> <p>¹Die Gemeindebeihilfe beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelpersonen Fr. 600.-- pro Jahr b) für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen Fr. 900.-- pro Jahr c) für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 500.-- pro Jahr

Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, jeweils im Frühjahr und Herbst durch die Zentralverwaltung ohne zusätzliche Antragstellung.	² Die Ausrichtung einer Gemeindebeihilfe erfolgt auf Antrag hin. Die Anspruchsberechtigung wird durch das Sozialreferat geprüft. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Herbst.
Art. 5 Der Gemeinderat kann die Berechtigungsgrenzen für den Bezug der Gemeindebeihilfe bei einer Abänderung der für den Bezug der kantonalen Ergänzungsleistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen den neu festgelegten Ansätzen anpassen. Die frankenmässige Anpassung der Gemeindebeihilfe obliegt dem Einwohnerrat.	Art. 5 unverändert
Art. 6 Die vorstehende Regelung tritt nach der Kreditsprechung durch die Stimmberechtigten ³ rückwirkend per 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt die bisherigen Richtlinien.	Art. 6 unverändert
¹ Beschluss des Einwohnerrates vom 14. Februar 1990 ² Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. April 1999, in Kraft ab 1. Januar 1999 ³ Vom Volk genehmigt gemäss Abstimmung vom 1. April 1990 ⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 7. Juni 2007, in Kraft ab 1. Januar 2007	1-4 unverändert ⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom XX.XX 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015

6. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

1. Der 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300) wird zugestimmt.
2. Das Postulat von Walter Herrmann (FDP) "Der Gemeinderat wird verpflichtet, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag zu einer angemessenen Reduktion der Gemeindebeihilfe vorzulegen", wird als erledigt abgeschrieben.

Ziffer 1 dieser Beschlüsse untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler Olinda Valentinuzzi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin